

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | |
|--|-------|
| 137. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Aufhebungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethstraße“ | 2-3 |
| 138. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östliche Entwicklung Glessen“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB | 4-5 |
| 139. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ | 6-7 |
| 140. Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“
vom 12.07.2019 | 8-12 |
| 141. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 292/Quadrath-Ichendorf „Am Kirchacker“ | 13-14 |
| 142. Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 292/Qu „Am Kirchacker“ vom 12.07.2019 | 15-18 |

Bedburg

- | | |
|---|-------|
| 143. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 4/ Kirchtroisdorf, 1. Änderung - „Kindergarten Montessori“
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §
13 Baugesetzbuch (BauGB) | 19-22 |
| 144. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bedburg vom 08.10.2014 | 23 |

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- „a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 13.12.2018 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohnquartieres auf der Fläche eines heutigen Saunabetriebes am nördlichen Rand des zentralen Bereiches von Bergheim zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht und Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

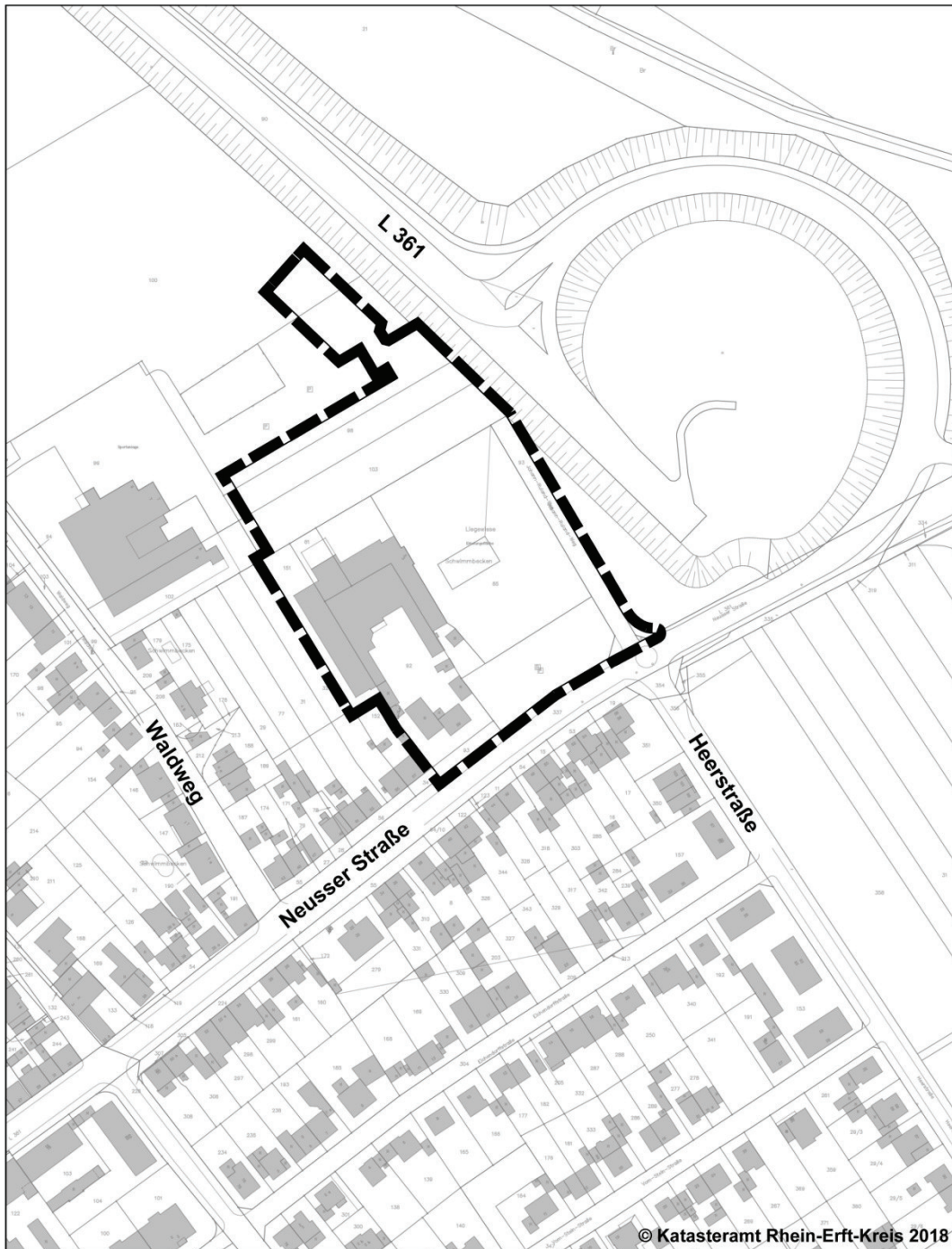
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2018

